

bis zum 26.09.2019 abzugeben!!

**Presbyteriumswahl am 01.03.2020 in der Evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim
Wahlvorschlag zur Presbyteriumswahl und Zustimmungserklärung (§ 12/ § 14 PWG)**

Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Meckenheim
Markeeweg 7
53340 Meckenheim

Presbyteriumswahl 2020 - Wahlvorschlag

Als Kandidatin/Kandidat für die Wahl ins Presbyterium am 01. März 2020 schlage ich die unten aufgeführte Person vor:

Name, Vorname: _____

Meckenheim, den _____ 2019 _____

Unterschrift der / des Vorschlagenden

Angaben zur vorschlagenden Person

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Erklärung der vorgeschlagenen Person

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich bin bereit, für das Amt als Mitglied im Presbyterium zu kandidieren. Die nachstehend abgedruckten kirchlichen Wahlregeln habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese einhalten. Mit der Nutzung meiner persönlichen Daten mit Bild für die Bekanntmachung bin ich einverstanden.

Meckenheim, den _____ 2019 _____

Unterschrift der / des Vorgeschlagenen

§ 14 Presbyteriumswahlggesetz

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Presbyterium in geeigneter Weise in der Kirchengemeinde bekannt gemacht. Sie werden der Kirchengemeinde in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt.

(2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder aufgrund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen.

(3) Darüber hinausgehende Werbeaktionen Einzelner oder einzelner Gruppen bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.

(4) Wer ohne Zustimmung des Presbyteriums für seine Person wirbt, kann vom Kreissynodalvorstand aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden.